

STATUTEN

Name

Art. 1 Unter dem Namen **Verein für minimale Belastung durch Mobilfunk** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend „Verein“).

Sitz

Art. 2 Der Sitz befindet sich in Hofstetten-Flüh an der jeweiligen Adresse des/der Präsidenten/in.

Zweck

Art. 3 Der Verein setzt sich ein für die Interessen der von UMTS-Anlagen (oder ähnlichen Hochfrequenz-Anlagen) betroffenen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer von Hofstetten-Flüh. Er fungiert als gemeinsames Sprachrohr der unmittelbar Betroffenen und weiterer interessierter Einwohner gegenüber den Behörden und Drittparteien mit dem Ziel, Lösungen zu finden, welche die Schäden an Gesundheit und Umwelt auf ein minimales Mass reduzieren. Der Verein kann sich mit anderen Vereinen oder Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung vernetzen, um die die Öffentlichkeit zu sensibilisieren oder gemeinsam geeignete Schritte gegenüber Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene zu unternehmen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Einzelpersonen, Ehepaare (= 2 Stimmen / 2 Mitglieder), Vereine, Institutionen oder juristische Personen können Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die einzige Verpflichtung besteht in der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres, per 31. Dezember, möglich.

Organisation und Verwaltung

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, organisiert und durchgeführt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vor dem Datum der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Die Versammlung wird von der Präsidentin/Präsident oder Vizepräsident/in geleitet.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mind. ein Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat sie unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen innert acht Wochen durchzuführen.

Art. 9 Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in bzw. Vizepräsident/in mit Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die in Art. 21 (Auflösung des Vereins) genannten Entscheide, welche eine Zweidrittel-Mehrheit benötigen.

Art. 10 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahlen ersetzt, die an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Der Vorstand vertritt den Verein durch Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er initiiert und koordiniert alle Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Er nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er handelt aus eigener Initiative oder nach den Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Dazu gehört auch die Information der Öffentlichkeit durch Medienarbeit. Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie das Budget zur Genehmigung vor.

Art. 13 Mitgliedern des Vorstandes werden die in Ausführung ihres Amtes anfallenden Barauslagen gemäss Abrechnung vergütet. Ausserordentliche Spesen sind vom Vorstand vorgängig zu genehmigen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren/innen legen der Mitgliederversammlung einen jährlichen Revisionsbericht vor.

Finanzielles

Art. 16 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Revisionsbericht zur Annahme vorgelegt. Das jährliche Budget wird vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen oder Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

Art. 19 Traktandierte Statutenrevisionen können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Art. 20 Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei der Abstimmung gilt die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Bei Auflösung des Vereins wird ein eventuell vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zweckausrichtung überwiesen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2010 genehmigt.

Für den Vorstand:


..... Präsident
Claude Kasper


..... Sekretärin
Amélie Montfort